

# Deutsches Dan-Kollegium e.V.

## Geschäftsordnung



**Deutsches  
Dan-Kollegium e.V.**

Verband der Meister und Lehrer  
für Budo-Disziplinen



### Vorbemerkung

Jedes Mitglied ist im DDK e.V. (auch „DDK“) registriert und ist in den Landesgruppen organisiert. Als Grundlage dienen die Landesgrenzen der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt das Wohnortprinzip. Sofern Mitglieder ihren Sitz oder Wohnort im Ausland haben, sind Sie Mitglied der Landesgruppe mit der ihr Heimatstaat die längste gemeinsame Grenze hat. Sofern es keine gemeinsame Grenze geben sollte, ist für diese Mitglieder die Landesgruppe Bayern zuständig.

### § 1 Grundlagen

1. Diese Geschäftsordnung konkretisiert die jeweils geltende Fassung der Satzung des DDK regelt den verfahrensmäßigen Ablauf innerhalb der Organe und Ausschüsse des DDK; insbesondere für den/die:
  - Vorstand des DDK
  - Budo-Kommission
  - Landesgruppen
  - Fachgruppen
2. Die vorstehend genannten Organe setzen sich zusammen aus:
  - a) Gesamtvorstand: Präsidium und erweiterter Vorstand,
  - b) Budo-Kommission: Vertreter der im DDK vertretenen Budo-Disziplinen sowie der Vorstand der Budo-Kommission
  - c) Fachgruppe: Fachgruppenversammlung und dessen Vorsitzender und Vertreter
  - d) Landesgruppe: Mitglieder des DDK in den jeweiligen Bundesländern, Vorsitzender und Vertreter sowie von der Landesgruppe eingesetzten Fachwarte

### § 2 Sitzungen/ Versammlungen

1. Die Einladung zur jeweiligen Sitzung/Versammlung von Organen und Ausschüssen des DDK erfolgt schriftlich, textlich, per Email oder fernmündlich durch den jeweiligen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter an alle Mitglieder des jeweiligen Organs oder Ausschusses, unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Versammlung. Im Falle der Versammlung von Präsidium oder Gesamtvorstand werden Termine hierfür möglichst in einer vorausgehenden Versammlung/Sitzung festgelegt. In begründeten Fällen kann der Präsident kurzfristig Sitzungen ansetzen.
2. Der Vorstand des DDK erhält die Einladung zur Kenntnisnahme.

3. Die Budo-Kommission tritt regelmäßig einmal im Jahr, die Fach- und Landesgruppen alle zwei Jahre und ferner bei Bedarf auf Einberufung durch das Präsidium des DDK zusammen. Eine außerordentliche Sitzung/Versammlung ist jeweils einzuberufen, wenn:
  - a. bei Vorstandssitzungen: drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen;
  - b. bei Fachgruppensitzungen: drei Landesgruppen dies für erforderlich halten;
  - c. bei Landesgruppensitzungen: es von mindestens 10 % der Mitglieder der Landesgruppe oder von drei Fachgruppen innerhalb des Landes gefordert wird.
4. Die jeweilige außerordentliche Sitzung hat innerhalb von sechs Wochen stattzufinden. Wobei die Einladungsfrist vier Wochen nicht unterschreiten soll.
5. Im Falle der Vorstandssitzung gilt § 12 Abs. 9 der Satzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend oder vertreten sind. Er entscheidet durch einfache Mehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und mindestens Präsident oder Vizepräsident anwesend und vertreten sind. Unbeschadet vorstehender Regelungen können Beschlüsse des Vorstandes bei Bedarf und in geeigneter Weise auch außerhalb von Sitzungen vom Präsidenten herbeigeführt werden, soweit dies nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht der Mitgliederversammlung überlassen ist.
6. Im Falle der Sitzung/Versammlung sonstiger Organe oder Ausschüsse sind diese beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder kommt es nicht an.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung/Versammlung ist zu allen Punkten der zuvor fristgerecht mitgeteilten Tagesordnung beschlussfähig, bei Vorstandssitzungen ist, Abs. 5. zu beachten. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über alle Sitzungen/Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der durch den jeweiligen Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls ist dem Präsidium des DDK zuzusenden.
9. Die Leitung der jeweiligen Sitzung/Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs.
10. An den Sitzungen/Versammlungen der Budo-Kommission, Fach- und Landesgruppen können Vertreter/innen des Vorstandes des DDK mit Rederecht teilnehmen.

### **§ 3 Stimmrecht**

1. Stimmberechtigt in Sitzungen/Versammlungen sind die Mitglieder der jeweiligen Organe. Das Stimmrecht umfasst Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Jedes Einzelmitglied kann gegebenenfalls als Bevollmächtigter zusätzlich die Stimmrechte der von ihm vertretenen Gruppe ausüben.

### **§ 4 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Sitzung durch einen vorab zu fassenden Beschluss mit absoluter Mehrheit der Mitglieder ergänzt und jederzeit durch einfache Mehrheit in der Reihenfolge verändert werden.
2. Vorschläge einzelner Mitglieder müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie wenigstens acht Tage vor der Sitzung dem Sitzung-/Versammlungsleitern unterbreitet worden sind.

### **§ 5 Redeordnung**

1. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Meldungen zu Umfang, Ablauf und Reihenfolge der Tagesordnung gehen vor Meldungen zur Sache.

### **§ 6 Anträge**

1. Jedes Mitglied eines Organs kann einen Antrag stellen. Dies hat schriftlich zu stellen, sofern kein abweichender Beschluss ergeht, welcher seinerseits schriftlich sein muss.
2. Änderungen zu Anträgen, die sich aus der Beratung ergeben, sind zulässig.
3. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Voraussetzung ist, dass 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür sind.
4. Es muss über jeden ordnungsgemäßen Antrag abgestimmt werden.

## **§ 7 Abstimmungen**

1. Abstimmungen erfolgen, wenn hier nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht.
2. Auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.
3. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Wahl**

Die Vorsitzenden der Organe/Ausschüsse werden durch Beschluss der Sitzung/Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Dies gilt nicht für den Vorstand, welcher gemäß der Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

## **§ 9 Vorsitzende**

1. Vorstand des jeweiligen Organs/Ausschusses sind jeweils der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
2. Beim Bundesvorstand ist es satzungsgemäß der Präsident des DDK.
3. Im Falle der Fachgruppe wird der Vorstand um den Lehr-/Prüfungsbeauftragten erweitert.

## **§ 10 Aufgaben der Sitzung/Versammlung**

1. Die Aufgaben der Sitzung/Versammlung sind (für Budo-Kommission, Fach- oder Landesgruppe):
  - a) Bestellung eines Schriftführers;
  - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung/Versammlung,
    - a) Beschlussfassung über die Tagesordnung;
    - b) Entgegennahme des Jahresberichts des jeweiligen Vorstandes;
    - c) Neuwahl des Vorstandes (alle 4 Jahre);
    - d) Beschlussfassung über Anträge;
    - e) Ehrungen.
2. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung des DDK oder sonstigen Ordnungen des DDK.
3. Für Sitzungen des Vorstands gelten vorstehende Bestimmungen mit den jeweils durch die Satzung oder die gesetzlichen Regelungen bestimmten Einschränkungen.

## **§ 11 Spezielle Regelungen zur Budo-Kommission:**

1. Die Budo-Kommission ist eine unselbstständige Einrichtung des DDK. Ihr Bereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sie legt zur Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.

3. Zusätzlich berät die Budo-Kommission über Verleihungen und verfasst eine Empfehlung an das Präsidium; Letzteres durch den Vorsitzenden der Budo-Kommission.

## **§ 12 Spezielle Vorgaben zur Landesgruppensitzung:**

1. Die Landesgruppen können sich nach ihren Erfordernissen selbst strukturieren. Die Versammlung ist in deutscher Sprache abzuhalten, es sei denn, dass alle anwesenden Mitglieder der Verwendung einer abweichenden Sprache zustimmen.
2. Mindestanforderung an eine Landesgruppe ist ein von dieser gewählte/r Vorsitzende/r und Vertreter/in. Bei Landesgruppe, die als Verein organisiert sind, ist dies deren Vorstand.
3. Übt eine Person während einer Wahlperiode mehrere Ämter aus, so besitzt sie gleichwohl nur eine Stimme; § 3 gilt entsprechend.
4. Der/die Beauftragte für das Lehr- und Prüfungswesen entwickelt und beaufsichtigt die:
  - a. Aus- und Fortbildung in der Landesgruppe und sorgt für die ordnungsgemäße Einhaltung der Aus- und Fortbildungsrichtlinien des DDK e. V.
  - b. Er/sie kontrolliert die Kyu- und Dan-Prüfungen innerhalb der Landesgruppe und sorgt für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Verfahrensordnung.
5. Der/die Kassenwart/in führt die Aufsicht über die Finanzen der Landesgruppe und erledigt deren Geldangelegenheiten und Zahlungsverkehr als Unterkasse des DDK. Er/sie erstellt jährlich einen Kassenbericht, in dem das Vermögen zum Jahresende und die Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Kalenderjahr ausgewiesen und erläutert werden. Fordern die Kassenprüfer die Vorlage der Bücher, Inventare und den Nachweis der Bestände, so ist der/die Kassenwart/in dieser Forderung innerhalb von vierzehn Tagen nachzukommen.
6. Der/die Pressewart/in ist nach den Weisungen des Vorstandes für die fachgerechte und informative Versorgung der Öffentlichkeit mit den Nachrichten über das Vereinsgeschehen zuständig.
7. Dem/der Jugendreferent/in obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der jugendlichen Mitglieder.
8. Die Fachgruppenleiter vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Disziplin. Eine besondere Aufgabe der Fachgruppenleiter ist die Organisation und Durchführung des Sportverkehrs (Wettkampf- und Lehrveranstaltungen, usw.).

## **§ 13 Gültigkeit**

Diese Ordnung gilt, solange der Gesamtvorstand im Einzelfall oder für dauernd mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nichts anderes beschließt.